

**Zweite Änderung der Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
für den Studiengang Microbiology
mit dem Abschluss Master of Science
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12 August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Microbiology mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 576), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 06/2012, S. 219). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. In § 1 wird nach dem Wort „konsekutiven“ die Worte „und internationalen“ eingefügt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium des forschungsorientierten Masterstudiengangs Microbiology ist ein erster mit mindestens gut bewerteter berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Magister, Staatsexamen u.ä.) in Biologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an einer anderen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland. Hat der Bewerber seinen ersten Hochschulabschluss in einem anderen Fach erlangt (insbesondere Biotechnologie), sind grundlegende Kenntnisse der Mikrobiologie im Umfang von mindestens 10 ECTS nachzuweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung gemäß Absatz 3 und die fachliche Motivation voraus. Die fachliche Motivation zur Aufnahme des forschungsorientierten, wissenschaftlichen Master-Studiengangs Microbiology an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen, aus dem die fachliche Motivation (mit Blick auf die Spezifika des Studiums laut Modulbeschreibungen sowie die implizierte Forschungsorientierung) der Bewerber klar ersichtlich wird.

(3) Die fachliche Befähigung liegt vor, wenn der Bewerber in der Summe der nach den Kriterien a) bis e) zu vergebenden Punkte mindestens sechs Punkte erreicht.

- a) Anteile der Mikrobiologie
5 bis 10 ECTS: ein Punkt
11 und mehr ECTS: zwei Punkte
- b) Anteile praktischer Ausbildung in Forschungsmethoden
5 bis 10 ECTS: ein Punkt
11 und mehr ECTS: zwei Punkte
- c) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
2,1-2,5: ein Punkt
1,6-2,0: zwei Punkte
1,0-1,5: drei Punkte

d) Für wissenschaftliche und hochschulbezogene Tätigkeiten (Anstellung als studentische Hilfskraft in mikrobiologischen Disziplinen, Mitarbeit in universitären Gremien, forschungsmethodische und sonstige wissenschaftliche Fort- und Weiterbildungen oder Forschungspraktikum) wird insgesamt ein Punkt vergeben.

(4) Die fachliche Befähigung und die fachliche Motivation werden durch einen Auswahl-ausschuss beurteilt, in dem Lehrende des Studiengangs vertreten sind.

(5) Bei Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung unter Beachtung von Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsvereinbarungen durch den Wahlausschuss.

(6) Maßgeblich für die Beurteilung der fachlichen Befähigung ist die der Bewerbung zugrunde gelegte Note. Falls zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Abschluss noch nicht erreicht ist, kann die Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, wenn im Zeitpunkt der Bewerbung der Bewerber eine Durchschnittsnote von mindestens 2,3 nachweist, die sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der erworbenen Modulbenotungen ergibt.

(7) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach Absatz 1 sowie der Nachweise der fachlichen Befähigung nach Absatz 3,
- b) Darstellung des persönlichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf),
- c) ggf. Nachweis über bisherige Praktika, Zeiten beruflicher Tätigkeit sowie absolvierte Fort- und Weiterbildungen und die Mitarbeit in akademischen und studentischen Gremien,
- d) Motivationsschreiben.

Die Unterlagen sind innerhalb der von der Universität gesetzten und im Online-Portal des Master-Service-Zentrums bekanntgegebenen Fristen einzureichen. Verspätet eingereichte Unterlagen führen zum Ausschluss aus dem Verfahren.

(8) Für das Studium sind gute Kenntnisse der englischen Sprache unverzichtbar.“

3. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „Prüfungseinheit“ die Worte „mit 50 % praktischen Arbeiten“ eingefügt.

4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 2 werden die Angaben „(Pflicht)“ und „(Wahlpflicht)“ gestrichen.
- b) In der Auflistung der Grundmodule nach Satz 3 wird die Angabe „Grundmodul „Mikrobiologie und Molekularbiologie“ angefügt.

5. § 9 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung zum Aufbaumodul setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Grundmoduls, die Zulassung zum Vertiefungsmodul sowie zum Projektmodul den erfolgreichen Abschluss von zwei Grundmodulen und einem Aufbaumodul voraus.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena